Nr. III. 13

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 2. März 1904.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend; den Vollzug des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend; die Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 über die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Verordnung.

(Vom 10. Februar 1904.)

Die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

An Stelle der Bestimmungen in Ziffer 1 und 2 unter I der Verordnung vom 24. Juni 1893, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 67), und der Bekanntmachung vom 30. Juli 1900 gleichen Betreffs (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 864) treten folgende Vorschriften:

1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen und Schafen aus der Schweiz ist verboten.
2. Die Einfuhr und Durchfuhr von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln sowie von Rindern und Ziegen ist nur über die in der Bekanntmachung vom 31. Mai 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 84) bezeichneten Zollstellen nach vorausgegangener Anmeldung bei dem betreffenden Grenztierarzt und nur unter der Bedingung gestattet, daß für jedes einzelne Tier ein amtliches Ursprungs- und Gesundheitszeugnis des Viehinspektors der Herkunftsgemeinde erbracht wird. In den Zeugnissen muß bescheinigt sein, daß die Tiere von dem Viehinspektor untersucht und seuchen- und seuchenverdachtsfrei befunden worden sind, und daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden eine auf die betreffende Tiergattung übertragbare Seuche nicht herrscht und in den letzten dreißig Tagen nicht geherrscht hat.

Für Kälber und Ziegen sind Gesamtzeugnisse zulässig.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt sechs Tage, der Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

Karlsruhe, den 10. Februar 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Dr. Imhoff.